



---

## Kurzinformation

### Atomare Bewaffnung Deutschlands und Zwei-plus-Vier-Vertrag

---

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen einer etwaigen atomaren Bewaffnung Deutschlands haben die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags zwei Kurzinformationen verfasst:

- „Rechtsfragen zur atomaren Bewaffnung Deutschlands“<sup>1</sup>
- „Rechtliche Grenzen einer etwaigen atomaren Bewaffnung Deutschlands“<sup>2</sup>

Darin wird erläutert, dass der **Atomwaffensperrvertrag (Nichtverbreitungsvertrag, Non-Proliferation Treaty)** von 1968 das maßgebliche völkerrechtliche Instrument auf dem Gebiet der nuklearen Rüstungskontrolle ist. Er verbietet den „Nicht-Kernwaffenstaaten“ wie Deutschland völkerrechtlich, sich Atomwaffen zu beschaffen oder diese zu entwickeln. Der Vertrag kann nach Maßgabe seines Art. 10 gekündigt werden. Eine **Vertragskündigung** stellt für Deutschland offensichtlich **keine ernsthafte politische Option** dar, zumal außer der Volksrepublik Nordkorea noch kein einziger Mitgliedstaat den Atomwaffensperrvertrag gekündigt hat.

Der **Zwei-plus-Vier-Vertrag**<sup>3</sup> enthält **keine Kündigungsklausel**, da es sich um einen Vertrag mit „abschließendem Charakter“ handelt. Der **Vertragszweck** („Geschäftsgrundlage“) besteht in der **Ermöglichung der Wiederherstellung der völkerrechtlichen Einheit Deutschlands** im Jahre 1990.

---

1 WD 2-3000-147/19, <https://www.bundestag.de/resource/blob/686446/18e0139e58265a9d7268e1f2bfa5fad2/WD-2-147-19-pdf-data.pdf>.

2 WD 2-3000-041/22, <https://www.bundestag.de/resource/blob/909218/f4ffe08925547c6455f8eb5194b9bd70/WD-2-041-22-pdf.pdf>.

3 „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“, BGBl. 1990 II, S. 1317, Vertragstext abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/regelbasierte-internationale-ordnung/voelkerrecht-internationales-recht/-/240218>.

Die Wissenschaftlichen Dienste haben in einem Sachstand aus dem Jahre 2024 die rechtlichen Möglichkeiten einer **Loslösung von völkerrechtlichen Verträgen am Beispiel des Zwei-plus-Vier-Vertrages** geprüft.<sup>4</sup> Die Arbeit kommt zu dem Schluss, dass das Völkerrecht (in Gestalt der rechtlichen Instrumente der Wiener Vertragsrechtskonvention, WVRK) **keinen praktikablen und rechtlich gangbaren Weg** für eine Loslösung Deutschlands vom Zwei-plus-Vier-Vertrag vorsieht (etwa durch Kündigung, Suspendierung, Vertragsbeendigung aufgrund einer erheblichen Vertragsverletzung<sup>5</sup> oder wegen grundlegender Änderung von externen Umständen nach Maßgabe von Art. 62 WVRK<sup>6</sup>).

Der Zwei-plus-Vier-Vertrag enthält in Art. 3 Abs. 1 eine **Verzichtserklärung** der beiden deutschen Staaten in Bezug auf die **Herstellung und den Besitz von Atomwaffen**.<sup>7</sup> Die durch die „alte“ Bundesrepublik mit der Ratifikation des Nichtverbreitungsvertrages begründeten Verpflichtungen Deutschlands gelten laut Zwei-plus-Vier-Vertrag auch für das wiedervereinigte Deutschland fort. Diese Vertragsklausel ist rein **deklaratorischer Natur**, da nach dem „**Grundsatz der beweglichen Vertragsgrenzen**“ (Art. 29 WVRK)<sup>8</sup> ein völkerrechtlicher Vertrag eine Vertragspartei hinsichtlich **ihres jeweils aktuellen Hoheitsgebiets** bindet, also auch im Falle einer „Vergrößerung“ des Staatsgebietes. Territoriale Veränderungen haben auf die Vertragsbindung keinen Einfluss.

Was die **völkerrechtlichen Pflichten Deutschlands**, insbesondere das **Verbot der atomaren Bewaffnung** angeht, so bekräftigt der Zwei-plus-Vier-Vertrag im Grunde nur bereits bestehende völkerrechtliche Pflichten, begründet aber **keine neuen Verpflichtungen**.

---

4 „Zur Loslösung von völkerrechtlichen Verträgen – am Beispiel des Zwei-plus-Vier-Vertrags von 1990“, WD 2-3000-008/24, <https://www.bundestag.de/resource/blob/994502/45c7c30f0e77c87864fb899413cf67fa/WD-2-008-24-pdf.pdf>.

5 Da der Zwei-plus-Vier-Vertrag für die ehemaligen Siegermächte des 2. Weltkrieges (USA, UdSSR, Frankreich und Großbritannien) heute keine vertraglichen Verpflichtungen mehr begründet (diese sind obsolet geworden bzw. haben sich erledigt), können die vier Vertragsparteien auch keine Vertragsverpflichtungen verletzen, die wiederum Deutschland zu einer Beendigung des Vertrages berechtigen würde.

6 Nach Auffassung der Wissenschaftlichen Dienste ist nicht ersichtlich, dass sich irgendwelche externen Umstände objektiv geändert haben; Einstellungen von Vertragsparteien zu anderen Vertragsparteien, (neue) Allianzen oder Ähnliches stellen keine „grundlegende Änderung“ der gegebenen Umstände dar. Im Übrigen ist die Beendigung eines Vertrages, der eine Grenze festlegt – so wie es der Zwei-plus-Vier-Vertrag in seinem Art. 1 Abs. 1 vorsieht – völkerrechtlich nicht zulässig.

7 Art. 3 des Zwei-plus-Vier-Vertrags lautet: „Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, dass auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird. Insbesondere gelten die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 für das vereinte Deutschland fort.“

8 Art. 29 WVRK lautet: „Sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig festgestellt ist, bindet ein Vertrag jede Vertragspartei hinsichtlich ihres gesamten Hoheitsgebiets.“

---

Die Wissenschaftlichen Dienste führen in ihrem Sachstand zur „Loslösung von völkerrechtlichen Verträgen“ (WD 2-3000-008/24) aus:

„Der Zwei-plus-Vier-Vertrag begründet für das wiedervereinigte Deutschland **keine über die bereits bestehenden verfassungs- und völkerrechtlichen Verpflichtungen hinausgehenden rechtlichen Pflichten**. Der Zwei-plus-Vier-Vertrag **bekräftigt** diese Verpflichtungen, bleibt aber insoweit nur **„deklaratorisch“**. Der Vertrag beinhaltet gewissermaßen eine „Ermahnung“ an das wiedervereinigte Deutschland, sich an bestehende rechtliche Verpflichtungen zu halten. Mit Blick auf die Herstellung der deutschen Einheit sollten diese Vertragsklauseln mit dazu beitragen, die Staatengemeinschaft von der **Friedfertigkeit der größer gewordenen Bundesrepublik zu überzeugen**, was in Art. 2 S. 1 des Zwei-plus-Vier-Vertrags auch noch einmal explizit betont wird.<sup>9</sup> Die Furcht der europäischen Nachbarstaaten vor deutschen militärischen „Alleingängen“ (ob begründet oder nicht) sollte mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag – als dem **völkerrechtlichen „Gründungsdokument“ des wiedervereinigten Deutschlands**<sup>10</sup> – ein für alle Mal ausgeräumt werden.“<sup>11</sup>

\*\*\*

- 
- 9 Auch diese Verpflichtung spiegelte lediglich das bereits existierende Friedensgebot in der Präambel des Grundgesetzes wider.
- 10 Staatsrechtlich wurde die Einheit Deutschlands gem. Art. 23 a. F. GG durch den Beitritt der DDR zur „alten“ Bundesrepublik vollzogen, den die Volkskammer der DDR beschlossen hatte.
- 11 „Zur Loslösung von völkerrechtlichen Verträgen – am Beispiel des Zwei-plus-Vier-Vertrags von 1990“, WD 2-3000-008/24, S. 10, <https://www.bundestag.de/resource/blob/994502/45c7c30f0e77c87864fb899413cf67fa/WD-2-008-24-pdf.pdf>.